



Statuten

Verein „Schweizer Kapuzinerprovinz“

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen «Schweizerische Kapuzinerprovinz» existiert seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in der Schweiz ein religiöser Verein römisch-katholischer Konfession und gibt sich hiermit ein Vereinsstatut gemäß ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins befindet sich im Kapuzinerkloster Wesemlin, Wesemlinstr. 42, 6006 Luzern.

Zweck

§ 2 Der Verein «Schweizerische Kapuzinerprovinz» bezweckt im In- und Ausland:

- a) Pflege des religiösen Lebens nach dem Evangelium im Geiste des hl. Franz von Assisi;
- b) Seelsorge-Tätigkeit;
- c) Betätigung in der Schule und Erwachsenenbildung, vor allem religiöser Art;
- d) Beteiligung an Werken der Gemeinnützigkeit.
- e) Sorge um die eigenen Mitglieder

Hilfsmittel

§ 3 Die Hilfsmittel des Vereins «Schweizerische Kapuzinerprovinz» sind:

- a) Gehälter, Löhne und Renten ihrer Mitglieder;
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen;
- c) Freiwillige Spenden;
- d) Gelegentliche und vertraglich zugestandene Kollekten.
- e) Legate und Erbschaften

Mitgliedschaft

§ 4 Zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Vorstand (Provinzial mit Definitoren).

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Ablegung der Ordensgelübde nach Maßgabe des Ordensrechtes.

§.5 Ein Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Einhaltung des ordensrechtlichen Verfahrens möglich.

Organisation

§ 6 Der Verein ist regional in *drei Sektionen* gegliedert: Deutschschweiz, Südschweiz und Westschweiz.

§ 7 Die *Organe* des Vereins sind:

- a) das Provinzkapitel;
- b) der Vereinsvorstand;

§ 8 Das *Provinzkapitel* ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ des Vereins.

Die Zusammensetzung des Provinzkapitels, die Zahl der Delegierten, und die Art und Weise, sie zu wählen, richten sich nach den Vorschriften der Ordenssatzungen und des Provinzstatuts der Schweizerischen Kapuzinerprovinz.

Das Provinzkapitel wird ordentlicherweise alle drei Jahre einberufen zur Behandlung der vom Vorstand aufgestellten Traktanden, sowie zur Wahl des Provinzials und der Definitoren.

In der Zwischenzeit können Vereinsbeschlüsse durch Urabstimmung gefasst werden, d. h. durch in schriftlicher Abstimmung zustande gekommenen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.

§ 9 Der *Vereinsvorstand* besteht aus dem Provinzial und den vier Definitoren; Präsident des Vereins ist der Provinzial, Vizepräsident ist der Provinzvikar.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Provinzial einzeln, im Verhinderungsfall der Provinzvikar einzeln, je mit Substitutionsrecht.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentlichen Vereinsgeschäfte; ferner entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder durch eine zwingende Gesetzesvorschrift (ZGB Art. 63, Abs. 2) der Delegiertenversammlung oder einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

Haftung

§ 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Die Vereinsmitglieder sind frei von einer persönlichen Haftung.

Schlussbestimmungen

§ 11 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen des ZGB und des kantonalen Rechtes richtet sich die Schweizerische Kapuzinerprovinz nach den Normen des römisch-katholischen Kirchenrechtes, den allgemeinen Ordensvorschriften und dem Provinzstatut.

§ 12 Im Falle der Auflösung des Vereins soll, unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften, durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung oder eine Urabstimmung eine zweckentsprechende Verfügung über das vorhandene Vermögen getroffen werden.

Die obigen Statuten sind auf dem Provinzkapitel in St-Maurice am 07. Juni 2013 angenommen worden und ersetzen alle früheren Vereinsstatuten.

Luzern/St-Maurice, den 07. Juni 2013

Für den Vorstand:

Br. Agostino Del-Pietro, Provinzial